

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Verweildauer von Familien in Landeserstaufnahmestellen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob und wenn ja in welcher Weise sie von der Ermächtigung des § 47 Absatz 1 b Asylgesetz (AsylG) Gebrauch machen wird;
2. wie sie die seit Ende August geltende Änderung des § 47 AsylG bewertet, insbesondere die Verkürzung der Residenzpflicht von minderjährigen Geflüchteten und deren Familien auf maximal sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes;
3. ob sich diese seit Ende August geltende Verkürzung der Residenzpflicht in der Praxis so auswirkt, dass die minderjährigen Geflüchteten und deren Familien nach sechs Monaten in die vorläufige Unterbringung in den Kommunen verteilt werden oder ob hier auch ein deutlich längerer Zeitraum verstreichen kann, bis die Familien aus der Erstaufnahme in die vorläufige Unterbringung verteilt werden und wenn ja, warum die Verweildauer länger ist;
4. ob und ggf. wie sie insbesondere die im Rahmen der Drucksache 16/6426 angegebenen teilweise deutlich über sechs Monate liegenden Verweildauern von minderjährigen Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen reduzieren möchte.

22. 10. 2019

Hinderer, Binder, Stickelberger,  
Kenner, Wölfle SPD

## Begründung

Nach der Änderung des § 47 AsylG besteht für minderjährige Geflüchtete und deren Familien nur noch für maximal sechs Monate die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Da der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung insbesondere für Kinder und Familien eine große Belastung darstellt, und z. B. auch kein Besuch einer regulären Schule erfolgt, soll durch den Antrag die Praxis der Landesregierung bei der Verteilung der Geflüchteten in die vorläufige Unterbringung nach der Änderung des Asylgesetzes in Erfahrung gebracht werden.

## Stellungnahme

mit Schreiben vom 15. November 2019 Nr. 4-0141.5/16/7129/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob und wenn ja in welcher Weise sie von der Ermächtigung des § 47 Absatz 1 b Asylgesetz (AsylG) Gebrauch machen wird;*

Zu 1.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beabsichtigt, die Ermächtigung des § 47 Absatz 1 b AsylG im Zuge einer anstehenden Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Landesrecht umzusetzen, um Asylbewerber verpflichten zu können, bis zur Entscheidung des Bundesamtes bzw. bei Ablehnung gegebenenfalls bis zur Aufenthaltsbeendigung in der für sie zuständigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Zwar ist die Pflicht zur Wohnsitznahme in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen für bestimmte Asylbegehrende unterdessen bereits unabhängig von landesrechtlichen Regelungen durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnete Rückkehr-Gesetz“), mit dessen Inkrafttreten § 47 Absatz 1 AsylG eine neue Fassung erhalten hat, verlängert worden. Jedoch eröffnet § 47 Absatz 1 b AsylG zusätzliche Handlungsspielräume.

*2. wie sie die seit Ende August geltende Änderung des § 47 AsylG bewertet, insbesondere die Verkürzung der Residenzpflicht von minderjährigen Geflüchteten und deren Familien auf maximal sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes;*

*3. ob sich diese seit Ende August geltende Verkürzung der Residenzpflicht in der Praxis so auswirkt, dass die minderjährigen Geflüchteten und deren Familien nach sechs Monaten in die vorläufige Unterbringung in den Kommunen verteilt werden oder ob hier auch ein deutlich längerer Zeitraum verstreichen kann, bis die Familien aus der Erstaufnahme in die vorläufige Unterbringung verteilt werden und wenn ja, warum die Verweildauer länger ist;*

*4. ob und ggf. wie sie insbesondere die im Rahmen der Drucksache 16/6426 angegebenen teilweise deutlich über sechs Monate liegenden Verweildauern von minderjährigen Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen reduzieren möchte.*

Zu 2., 3. und 4.:

Zentrales Ziel der Landesregierung ist, dass die erforderlichen Asylentscheidungen während des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen getroffen werden. Rückführungen sollen unmittelbar aus den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus erfolgen. Diese Zielsetzung wird durch die mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ eingeführte Verlängerung der Wohnverpflichtung von Asylantragstellern in Erstaufnahmeeinrichtungen unterstützt.

Die Wohnverpflichtung von minderjährigen Kindern, deren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern – soweit sie nicht aus sicheren Herkunftsländern kommen – in Erstaufnahmeeinrichtungen wurde durch das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ nicht berührt, da sie bereits nach der bisherigen Rechtslage längstens sechs Monate betrug. Die Landesregierung wird an der bisherigen Verlegungspraxis festhalten, insbesondere bei Personen, deren Rückführung regelmäßig aus der Erstaufnahme heraus möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Stand 31. Oktober 2019 waren insgesamt rund 177 minderjährige Geflüchtete sechs Monate oder länger in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Davon stammen 100 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Zuteilung in die vorläufige Unterbringung wegen der guten Rückführbarkeit dieser Personen in ihre Herkunftsländer nicht sinnvoll ist.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration